Statuten Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Manegg

Vorbemerkung

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1
Name, Sitz

1 Unter dem Namen «SAC Sektion Manegg» (im Folgenden: Sektion Manegg) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Sektion Manegg organisiert sich selbständig im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs SAC (im Folgenden: SAC). Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

2 Die Sektion Manegg hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 2
Zweck, Aufgaben

1 Die Sektion Manegg verbindet am Bergsport und an der Bergwelt interessierte Menschen.

2 Der Aktivitätenbereich der Sektion Manegg umfasst:
- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
- verschiedene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.
- verschiedene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

3 Die Sektion Manegg sucht ihren Zweck insbesondere durch folgende Aufgaben wahrzunehmen:
- Durchführung eines attraktiven Touren- und Ausbildungsprogramms
- Aus- und Weiterbildung von Tourenleitern
- Betrieb und Unterhalt der Badushütte
- Herausgabe eines Sektionsbulletins und Präsenz in den digitalen Medien (Internet, weitere)
- Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung der Bergwelt
- Unterstützung der Bestrebungen zur Erhaltung des Rechts auf freien Zugang zur Bergwelt
- Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft in der Sektion Manegg kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitgliedschaft erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Jugend

2 Mitglieder von 6 bis 22 Jahren gelten als Jugendmitglieder.

Einzelmitglied

3 Mitglieder ab 23 Jahren gelten als Einzelmitglied.

Familienmitgliedschaft

4 Die Familienmitgliedschaft schliesst max. zwei Erwachsen ab 23 Jahren und gegebenenfalls Kinder von 6 bis 17 Jahren im gleichen Haushalt ein. Alle Familienmitglieder sind Mitglied in derselben Sektion.

Ehrenmitglieder

5 Personen, die sich um die Sektion Manegg oder den SAC besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitgliedschaft im SAC

6 Mit dem Beitritt in die Sektion Manegg ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Anmeldung, Aufnahme

7 Das Beitrittsgesuch ist dem Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden im Sektionsbulletin veröffentlicht.

Mitgliederausweis Abzeichen

8 Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Manegg die Sektions- und Zentralstatuten, den Mitgliederausweis und das Clubab–zeichen. Nach 25, 40 und 50 Jahren Mitgliedschaft im SAC erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

9 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

10 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Austritt

11 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion bekanntzugeben. Bei einem Austritt während des Jahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet.

Austritt bei Nichtbezahlung

12 Für Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht gegenüber der Sektion Manegg und dem SAC nicht nachkommen, wird ein Austritt verfügt.

Ausschluss

13 Mitglieder, die den Interessen der Sektion Manegg oder des SAC in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

Art. 4
Beiträge

Zentralbeitrag

1 Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Sektionsbeitrag

2 Die Mitglieder entrichten ausserdem folgende Beiträge in die Sektionskasse:
- Eintrittsgebühr
- Jahresbeitrag gemäss Mitgliedschaftskategorie
- Ausserordentliche Beiträge
- Im dritten Quartal eintretende Mitglieder bezahlen im ersten Jahr 50 % des Mitgliederbeitrages.
- Im letzten Quartal eintretende Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag erst ab dem Folgejahr. Dieses Quartal zählt nicht als Mitgliedschaftsjahr.

3 Die Jugendmitglieder entrichten keine Eintrittsgebühr.

Beitragsbefreiung

4 Für Mitglieder, die seit 50 Jahren dem SAC angehören, entfällt der ordentliche Sektionsbeitrag.

5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Zentralbeiträge übernimmt die Sektion.

6 Für aktive Vorstandsmitglieder entfällt der ordentliche Sektionsbeitrag.

Art. 5
Organe

1 Die Organe der Sektion Manegg sind:
- Generalversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

Art. 6

Generalversammlung 1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der Sektion Manegg. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Einladung 2 Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Allfällige Anträge sind zu erläutern.

Anträge 3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.

Tagesordnung 4 Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion Manegg.

Ausserordentliche GV 5 Die Sektion Manegg kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder 5 % der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden. Dazu wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit 6 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Abstimmungen und Wahlen 7 Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

Leitung 8 Die GV wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandmitglied geleitet.

Geschäfte 9 Die GV ist zuständig für folgende Geschäfte:
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes

– Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des übrigen Vorstandes und der Revisoren
– Genehmigung der Budgets für Sektion und Hütte
– Beschluss über Anträge
– Genehmigung von mehrjährigen Verträgen
– Festlegung der Mitgliederbeiträge, der Eintrittsgebühr, sowie allfälliger weiterer Beiträge und Gebühren
– Genehmigung von Reglementen
– Genehmigung von Statutenänderungen
– Ernennung von Ehrenmitgliedern
– Auflösung der Sektion

Art. 7

Vorstand

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion Manegg. Er vertritt die Sektion Manegg gegenüber dem SAC und nach aussen. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

2 Der Vorstand hat bis zu 11 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Aufgabenteilung

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ernennt ein Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten.

Aufgaben

4 Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

– Vollzug der Beschlüsse der GV
– Gewährleistung der Budgeteinhaltung
– Ausarbeitung von Reglementen zur Genehmigung durch die GV
– Erlass von Richtlinien
– Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
– Ausarbeitung von Verträgen, die eine mehrjährige Verpflichtung beinhalten, zur Genehmigung durch die GV
– Genehmigung von übrigen Verträgen und Versicherungsverträgen
– Vorbereitung und Durchführung der GV
– Aufnahme von Mitgliedern
– Ausschluss von Mitgliedern
– Bezeichnung der/des Delegierten für die Abgeordnetenversammlung (AV) aus den Reihen des Vorstandes oder übrigen Sektionsmitglieder
– Information und Kontakte zu den Mitgliedern
– Durchführung von Sektionsanlässen
– alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

5 Aufgaben und Pflichten sind in Funktionsbeschreibungen festgehalten.

Beschlussfassung

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Massgebend ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7 In dringenden Fällen kann der Präsident einen Beschluss auf dem Korrespondenzweg, auch elektronisch, fällen lassen. Dieser ist gültig, wenn mindestens von der Hälfte der Stimmberichtigten eine Rückmeldung erfolgt ist.

Finanzkompetenz

8 Budgetierte Ausgaben Sektion und Hütte: Freie Ausgabenkompetenz im Rahmen der Budgets und der Reglemente.

9 Nicht budgetierte Ausgaben Sektion: Der Vorstand hat für dringende, nicht voraussehbare Ausgaben eine Kompetenz von CHF 1’000 pro Fall, jedoch maximal CHF 2’000 pro Jahr.

10 Nicht budgetierte Ausgaben Hütte:

- Der Vorstand hat für dringende, nicht voraussehbare Ausgaben des ordentlichen Hüttenbetriebes eine Kompetenz von CHF 5’000 pro Jahr.
- Der Vorstand hat für dringende, nicht voraussehbare Ausgaben für Unterhaltsarbeiten und Ersatzanschaffungen eine Ausgabenkompetenz von CHF 10’000 pro Fall und Jahr.

Zeichnungs-Berechtigung

11 Für die Sektion zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied. Für Finanztransaktionen gelten die Bestimmungen des Finanzreglementes.

Art. 8
Revisoren

1 Die GV bestimmt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor.

Amtsdauer

2 Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Auftrag

3 Die Revisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung sowie das Inventar.

Berichterstattung

4 Die Revisoren erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 9
Kommissionen

1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden, deren Rechte und Pflichten in Reglementen festgehalten werden.

2 Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine, im Reglement bestimmte, Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10
Haftung

Die Sektion Manegg haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Manegg ist ausgeschlossen.

Art. 11
Statutenrevision

Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 5 Sektionsmitgliedern gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittel-Mehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

Art. 12
Auflösung

1 Der Beschluss zur Auflösung der Sektion Manegg erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2 Im Falle der Auflösung der Sektion Manegg geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer anderen eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.

Art. 13
Vereinsjahr

1 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungsjahr

2 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 14

Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 18. November 2023 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 1. Januar 2022 gültigen Statuten und treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zürich, im November 2023

Schweizer Alpen-Club, Sektion Manegg

Toni W. Püntener
Präsident
(Unterschrift)

Catherine Corti
Aktuarin
(Unterschrift)

Schweizer Alpen-Club, Zentralverband

Stefan Goerre
Zentralpräsident
(Unterschrift)

Sarah Umbricht
Verbandsjuristin
(Unterschrift)